An den:
Flecken Aerzen
Frau Y. Fischer
Kirchplatz 2
31855 Aerzen

E-Mail: Rathaus@Aerzen.de

Antrag auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Tel. Erreichbarkeit bitte immer ausfüllen!

1. **Antragsteller:**
   Vor- und Zuname*: _____
   Anschrift*: _____
   Telefonnummer: * _____

Hiermit stelle ich den Antrag, das Dorfgemeinschaftshaus
im Ortsteil_____am_____
in der Zeit von_____bis_____
zu benutzen.
Anlass der Nutzung:_____

Von den beigefügten **Nutzungsbedingungen** und der **Satzung** über die Nutzung der vom Flecken Aerzen unterhaltenen Dorfgemeinschaftshäusern, sowie der Anlage zum Gebührentarif habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an (die Anlagen habe ich entnommen). Eine Genehmigung und Rechnung gehen Ihnen gesondert zu.
Für die Auszahlung der Kaution, bitte um Angabe der Konto-Daten:
(Der Kontoinhaber muss mit dem Antragsteller übereinstimmen!)

Name der Bank	
IBAN 22 Stellen	**DE** _
BIC	

_____

Unterschrift

Gegen die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses am_____bestehen keine Bedenken. Dem Antrag wird zugestimmt. _____

Ortsbürgermeister-/in Hausmeister-/in

Mit einem * gekennzeichnete Angaben sind Pflichtangaben.
Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Anträge sind mind. 2 Wochen vorher zu stellen.

Nutzungsbedingungen

von Dorfgemeinschaftsräumen bzw. -häusern
des Flecken Aerzen für private Veranstaltungen

Der Flecken Aerzen überlässt dem Nutzungsberechtigen den Dorfgemeinschaftsraum bzw. das Dorfgemeinschaftshaus zum Zwecke seiner privaten Veranstaltung.

Bedingung für die Durchführung der Veranstaltung ist die Bestätigung, dass der Nutzungsberechtigte für alle Schadensfälle, die durch die Benutzung des Dorfgemeinschafsraumes bzw.- hauses entstehen, aufkommt und den Flecken Aerzen von jeglichen Schadenersatzansprächen dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, freistellt (§4 der Satzung).

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Die Kaution beträgt bei vorhandener und nachgewiesener Haftpflichtversicherung 200,00 €, ansonsten 400,00 €.

Der Veranstalter ist im Rahmen seiner Veranstaltung für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Nach dem niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) ist das Rauchen, auch bei privaten Feiern, ab dem 01. August 2007 in Dorfgemeinschaftshäusern/-räumen nicht mehr gestattet.

Verstöße gegen das NiRSG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden können.

Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters sind 15,00 € fällig, die Sie bitte vor Ihrer Feier an diesen direkt zahlen.

Die Räumlichkeiten sind, nach Abschluss der Veranstaltung, in einem ordnungsgemäßen, sauberen und gewischten zustand an den Hausmeister zu übergeben.

Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO

Verarbeitungstätigkeit: Vergabe DGH´s

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:	
Flecken Aerzen, Der Bürgermeister Kirchplatz 2, 31855 Aerzen	Telefon: 05154/988-0 E-Mail: rathaus@aerzen.de

Zweck der Datenerhebung	Rechtsgrundlage
Vergabe der DGH´s für Familienfeiern etc.	Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser im Flecken Aerzen

Kategorien personenbezogener Daten	Kategorien der betroffenen Personen
Stammdaten	Natürliche Personen

Empfänger personenbezogener Daten	Lösch-/Aufbewahrungsfristen
Sachbearbeiter	

Kontaktdaten des Datenschutzbauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Flecken Aerzen ist:
Flecken Aerzen
Kirchplatz 2
31855 Aerzen
E-Mail: dsb@aerzen.de

Weitere Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person:

- Recht auf Berichtigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format
- Recht auf Widerruf bei Einwilligungserfordernis und Auskunft über gespeicherte Datensätze

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Gebührentarif für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

I.

Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1 a und b der Satzung über die Nutzung der vom Flecken Aerzen unterhaltenen Dorfgemeinschaftshäuser werden keine Gebühren erhoben. Die Träger dieser Veranstaltungen haben nachzuweisen, dass sie für die Veranstaltung haftpflichtversichert sind. Ansonsten ist die vom Flecken Aerzen abgeschlossene Haftpflichtversicherung gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

II.

Für die mehrmalige Nutzung innerhalb eines Monats nach § 2 Abs. 1 b) wird eine Monatspauschale von 50 € fällig. Anfallende Reinigungskosten sind mit der Dorfgemeinschaft abzurechnen.

Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1 c werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

1. Familienfeiern 1.1 Hochzeit, Polterabend 1.2 Taufe 1.3 Konfirmation, Kommunion 1.4 Geburtstag	s. Anlage
2. Leichenschmaus	30,-- €
3. Inanspruchnahme der/des „Hausmeisterin/s" bei Privatfeiern	15,-- €

Daneben ist die vom Flecken Aerzen abgeschlossene Haftpflichtversicherung gegen Kostenerstattung zu übernehmen.
Alle nicht dem Flecken Aerzen sondern z.B. der Dorfgemeinschaft gehörenden Ausstattungsgegenstände (z.B. Geschirr, Theke) dürfen nur nach Absprache mit dem Eigentümer benutzt werden.

III.

Eine über § 4 der Satzung über die Nutzung der vom Flecken Aerzen unterhaltenen Dorfgemeinschaftshäuser erforderliche Reinigung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

IV.

Dieser Gebührentarif gilt ab 01.01.2015

Anlage zum Gebührentarif über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser im Flecken Aerzen

Name der Einrichtung	Anzahl Tische/Stühle	Größe qm*	Nutzungsentgelt
Ortsteil Dehmke Dorfgemeinschaftshaus, Dehmke 13	8/70	85	120,00 €
Ortsteil Dehmkerbrock Dorfgemeinschaftshaus, Posteholzer Str. 18	12/100	121	180,00 €
Ortsteil Egge Dorfgemeinschaftshaus, Egge 20	10/40	67	120,00 €
Ortsteil Gellersen Dorfgemeinschaftsraum, Kirschenstr. 11	12/120	99	120,00 €
Ortsteil Grießem Dorfgemeinschaftsraum, Höhenweg 16	8/110	164	180,00 €
Ortsteil Grupenhagen Dorfgemeinschaftsraum, Bösingfelder Straße 15	15/100	122	180,00 €
Ortsteil Herkendorf Dorfgemeinschaftshaus, Am Bergacker 1	8/73	100	120,00 €
Ortsteil Königsförde Dorfgemeinschaftshaus, Beberstraße	18/104	222	180,00 €
Ortsteil Multhöpen Dorfgemeinschaftshaus, Haubenweg 2	14/80	117	180,00 €
Ortsteil Reher Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 58 Umbau	12/120	178 + 110	180,00 € 120,00 €
Ortsteil Reinerbeck Dorfgemeinschaftsraum, Alverdisser Str. 24	18/120	100	120,00 €
Ortsteil Selxen Dorfgemeinschaftshaus, Selxer Str. 2 A	10/80	79	120,00 €

*inklusive Küche

Satzung

über die Nutzung der vom Flecken Aerzen
unterhaltenen Dorfgemeinschaftshäuser

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 1, 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der Flecken Aerzen unterhält in verschiedenen Ortsteilen Dorfgemeinschaftshäuser, die der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der EinwohnerInnen und Einwohner und der Belebung der örtlichen Gemeinschaft dienen sollen (Anlage 2).

2. Im Flecken Aerzen bestehende Sportheime und Vereinsräume bleiben von dieser Satzung ausgenommen, solange alle Rechte und Pflichten aus der Benutzung vertraglich einem Dritten übertragen werden und dieser im Besitz einer gültigen Gaststättenkonzession ist (Anlage 1).

§ 2

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen zur Verfügung für:

   a) Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände, Organisationen und Dorfgemeinschaften,

   b) Kirchen, öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Aerzen,

   c) Familienfeiern (z. B. Hochzeit, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Leichenschmaus), ab 18. Geburtstag, runde ab 20, danach alle 5 Jahre.

2. Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 a) und b) sind z.B. Versammlungen, Feiern, Informationsvorträge, Besprechungen, Tagungen, geselliges Beisammensein.

3. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe der Räumlichkeiten besteht nicht.

4. Die beantragte Nutzung kann versagt werden, wenn

   - der Nutzungszweck dazu dienen soll, zu strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufzufordern.

   - Bau-, Reparatur-, und Grundreinigungsarbeiten dies erforderlich machen.

   - Ein Eigenbedarf des Flecken Aerzen besteht.

5. Die Verwaltung aktualisiert die im § 1 als Anlage 2 bezeichnete Aufstellung der Dorfgemeinschaftshäuser nach Bedarf.

§ 3

1. Die Verwaltung überlässt Dritten die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nach § 2 auf Antrag. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu stellen.

2. Antragsberechtigt ist jede/jeder, im Flecken Aerzen gemeldete Einwohner/Einwohnerin. Für die Vereine, Verbände, Organisationen, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist der Antrag durch den örtlichen Vorstand zu stellen.

3. Gehen mehrere Anträge auf Benutzung eines Dorfgemeinschaftshauses für denselben Termin ein, wird entsprechend dem Antragseingang entschieden.

4. Der für ein Dorfgemeinschaftshaus vor Beginn eines Jahres zwischen den örtlichen Vereinen und der Verwaltung festgelegte Jahresnutzungsplan, ist vorrangig zu berücksichtigen. Für diese festgelegten Termine ist ein Antrag nach Abs. 2 entbehrlich.

5. Zwischen dem Antragsteller und dem Flecken Aerzen ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem der Benutzer die Nutzungsordnung durch seine Unterschrift anerkennt.

6. Der Nutzungsberechtigte ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses auf Dritte zu übertragen oder eine Änderung des Nutzungsvertrages vorzunehmen. Will der Nutzer zurücktreten, so hat er dies rechtzeitig, spätestens 3 Werktage (Montag bis Freitag) vor der Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, verbleibt die Nutzungsentschädigung in voller Höhe beim Flecken Aerzen.

§ 4

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Dorfgemeinschaftshaus in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen; insbesondere darauf zu achten, dass das Dorfgemeinschaftshaus nach Ende der Veranstaltung verschlossen wird.

2. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Beschädigungen an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen.

3. Der Nutzungsberechtigte stellt den Flecken Aerzen von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, frei.

4. ~~Der Flecken Aerzen schließt für den Nutzungsberechtigten nach § 2 1 c) eine~~ Haftpflichtversicherung ab, die Ansprüche nach Absatz 2 und 3 bis zur Höhe von 2.500 € ~~abdecken. Die Versicherungsbedingungen werden Bestandteil des Nutzungsvertrages.~~

5. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Kaution in Höhe von 200,--€ erhoben. Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, kann auch eine höhere Kaution festgesetzt werden.

§ 5

1. Der Nutzungsberechtigte erhält an einem Werktag vor der geplanten Veranstaltung den Schlüssel für die Räumlichkeiten von der/dem „Hausmeister/in" gegen Empfangsbekenntnis. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 findet die Schlüsselübergabe zwischen den Nutzungsberechtigten statt.

2. Die zu nutzenden Räume sind vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Evtl. von ihm festgestellte Mängel oder Schäden sind der/dem „Hausmeister/in" unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Nutzungsberechtigte hat einen Werktag nach Abschluss der Veranstaltung eine gemeinsame Besichtigung aller genutzten Räume mit der/dem „Hausmeister/in" durchzuführen. Finden mehrere Veranstaltungen statt, ohne dass ein Werktag dazwischenliegt, ist die Besichtigung mit dem nächsten Nutzungsberechtigten abzusprechen und durchzuführen.

4. Bei der Besichtigung festgestellte Mängel werden in einem Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten und entweder vom Nutzungsberechtigten oder vom Flecken Aerzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt. Hierfür dient bereits die Kaution nach § 4 (5), die ansonsten nach der Übergabe zurückgezahlt wird.

§ 6

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Nutzungsentschädigung erhoben, die sich aus dem Gebührentarif für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ergibt.

2. Schuldner der Nutzungsentschädigung ist der Antragsteller.

3. Die Nutzungsentschädigung und die Kaution sind bei Aushändigung des Nutzungsvertrages oder zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zahlungstermin zu entrichten.

§ 7

Der Flecken Aerzen kann auf Antrag die Nutzungsentschädigung ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dieses im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der vom Flecken Aerzen unterhaltenen Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume vom 27.03.2003 außer Kraft.

Aerzen, den 18.12.2014

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister

Bernhard Wagner